

Antrag

**der Abgeordneten Jennyfer Dutschke, Katja Suding,
Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Michael Kruse, Jens Meyer (FDP)
und Fraktion**

Betr.: Ausgabe von Doppelleistungen unterbinden

Die Unterbringung von Asylsuchenden in Erstaufnahmen ist maximal für die Dauer von sechs Monaten vorgesehen. Danach besteht ein Anspruch auf Unterbringung in einer Folgeunterkunft, sofern es sich bei den Schutzsuchenden nicht um Personen aus einem sicheren Herkunftsland handelt. Abgelehnte Asylbewerber haben keinen Anspruch auf Folgeunterbringung. Auch dann nicht, wenn sie Rechtsmittel eingelegt haben und sich aus diesem Grund über sechs Monate hinaus in einer Erstaufnahme aufhalten.

Schutzsuchende werden in Hamburg mangels ausreichender Plätze in Folgeunterkünften in Erstaufnahmen untergebracht, auch wenn ihnen als sogenannte Überresidenten ein Platz in der Folgeunterbringung zustünde. Mit Stand vom 1. April 2016 verwies der Senat in Drs. 21/4238 auf rund 7.000 Überresidenten, darunter 5.644 mit Anspruch auf Folgeunterkunft. In der Sitzung des Sozialausschusses vom 9. Juni 2016 teilte der Senat bereits eine Anzahl von 8.926 Überresidenten in Erstaufnahmen mit Anspruch auf einen Platz in der Folgeunterbringung mit. Wie viele Flüchtlinge, die noch in Erstaufnahmen leben, bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, ist dem Senat nicht bekannt. Aus der Zahl der Überresidenten lässt sich hieraus keine unmittelbare Folgerung ableiten.

Schutzsuchende, deren Anerkennung als Flüchtling nach Grundgesetz, Genfer Flüchtlingskonvention oder als subsidiär Schutzberechtigte erfolgte, erhalten gemäß § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis und damit Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Sie erhalten damit nicht mehr vorwiegend Sachleistungen und ein Taschengeld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern einen Anspruch auf die übliche Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Kosten der Unterkunft nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Letzterer wird verrechnet, wenn der Schutzsuchende in einer Folgeunterkunft oder öffentlich-rechtlichen Unterbringung lebt. Bewohner von Erstaufnahmen erhalten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch keine Leistungen. Da jedoch eine Unterbringung in einer Folgeunterkunft aus Kapazitätsgründen teilweise nicht möglich ist, wird zur Vermeidung von Obdachlosigkeit die Unterbringung in einer Erstaufnahme auch für anerkannte Flüchtlinge fortgeführt.¹

Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen Erstaufnahme und Folgeunterbringung ist die Vollversorgung durch Catering in Erstaufnahmen und die Eigenversorgung durch selbstständiges Einkaufen und Zubereiten von Lebensmitteln in zur Verfügung stehenden Kochvorrichtungen in der Folgeunterbringung.² Wenn anerkannte Flüchtlinge, die bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, noch

¹ Vergleiche Drs. 21/4238, Seite 1, Vorbemerkung des Senats.

² Vergleiche Drs. 21/4153, Seite 3, Antwort zu Fragen 9 bis 9. e.

in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, erhalten diese Doppelleistungen, weil sie eine Vollversorgung in der Erstaufnahme und zugleich den Hartz-IV-Satz in voller Höhe bekommen.³ Der Senat bestätigt in Drs. 21/4238, dass Doppelleistungen in diesem Sinne nicht ausgeschlossen werden können.⁴ Nach Auskunft des Senats in Drs. 21/4238, Drs. 21/4043 sowie Drs. 21/4843 kann der Senat keine Aussagen dazu tätigen, wie viele SGB-II-Leistungsempfänger derzeit in Erstaufnahmen leben und in welcher Höhe in diesem Sinne bisher Kosten für Doppelleistungen angefallen sind.

Der Bezug von Doppelleistungen nimmt dadurch an Bedeutung zu, dass mit Inbetriebnahme des Ankunftsentrums in Meiendorf Asylanträge für einen Großteil der Asylsuchenden viel schneller (Ziel: binnen zwei Wochen) entschieden werden. Schnellere positive Entscheidungen haben jedoch zur Folge, dass innerhalb eines kürzeren Zeitraums mehr anerkannte Flüchtlinge in Hamburg leben, die Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch haben. Diese wiederum müssen – sofern sie keine Wohnung finden – aufgrund unzureichender Plätze in Folgeunterkünften in Erstaufnahmen unterkommen und werden trotz des Erhalts von SGB-II-Leistungen dort vollversorgt. Das bedeutet im Fazit, dass die Anzahl der Bezieher von Doppelleistungen binnen kurzer Zeit zunimmt. Dies ist erklärungsbedürftig und weder sozial gerecht noch gegenüber dem Steuerzahler zu rechtfertigen.

In der Frage, was der Senat unternimmt, um die Ausgabe von Doppelleistungen zu unterbinden, wird auf das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 65 Absatz 1 SGB II auf Bundesebene verwiesen, das im Rahmen einer Kann-Bestimmung vorsieht, dass einer in einer „(...) Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebrachten Person der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, (...) in Form von Sachleistungen erfüllt werden (können)“⁵ Diese Lösung zur Unterbindung von Doppelleistungen schafft zwar ab Inkrafttreten Abhilfe, ist in ihrer Ausgestaltung jedoch kritisch zu bewerten, weil sie anerkannte Flüchtlinge in ihrer Selbstbestimmung einschränkt und damit weiterhin ungleich behandelt. Der Einbehalt einer Essenspauschale – wie in BT.-Drs. 18/8909 ausgeführt – würde bedeuten, dass der Betroffene für eine Leistung auch dann zahlen muss, wenn er sie nicht in Anspruch nimmt.

Eine Lösung auf Landesebene sollte anders aussehen.

Die Bürgerschaft möge deshalb beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. umgehend einen Überblick zu schaffen, welche Bewohner in jeweils welcher Erstaufnahmeeinrichtung bereits Leistungen nach SGB II beziehen.
2. für Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die in Erstaufnahmen untergebracht sind, umgehend einen angemessenen Kostenbeitrag pro in Anspruch genommener Mahlzeit zu erheben. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Diskriminierung einzelner Bewohner kommt.
3. zu prüfen, inwiefern es mit angemessenem Aufwand realisierbar ist, diese Personen auf Erstaufnahmen zu verteilen, in denen alle Bewohner Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen. Ziel dabei ist, die betroffenen Personen in Erstaufnahmen unterzubringen, in denen bereits die IT-Lösung „Quartiersmanagement“ (QMM)⁶ in Form einer Chipkarte zur Zugangskontrolle unter anderem bei der Essens- oder Materialausgabe dient. Damit kann in der Praxis differenziert werden, wer Anspruch auf kostenlose Sachleistungen hat und wer sich finanziell beteiligen muss.

³ Vergleiche Drs. 21/4238, Seite 2, Antwort zu Fragen 3. + 4. a. „Es werden von den Leistungen nach SGB II keine Beiträge für die Verpflegung einbehalten. Für eine Anrechnung auf den Regelbedarf (...) gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage“.

⁴ Vergleiche Drs. 21/4238, Seite 3, Antwort auf Fragen 5. a. und b.

⁵ Vergleiche: BT.-Drs. 18/8041 und 18/8909 sowie BR.-Drs. 66/16 und 343/16.

⁶ <http://www.hamburg.de/zkf-aktuelles/6153026/it-loesung-quartiersmanagement/>.

4. für die Zeit des Übergangs sicherzustellen, dass im Rahmen des Belegungsmanagements prioritär Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Folgeunterkünfte verlegt werden.
5. der Bürgerschaft bis zum 31. August 2016 zu berichten.